



PRAKTIKUMSVEREINBARUNG AGRIVIVA

FÜR DEN KANTON WAADT

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen

dem Praktikumsleiter: Vorname, Name, Adresse,

dem Teilnehmenden / gesetzlichen Vertreter: Vorname, Name, geboren am Geburtsdatum, Adresse, und

Agriviva, Archstrasse 2, Postfach 1538, CH-8401 Winterthur, mit folgender Kontaktadresse für den Kanton Waadt: ProConseil, Agriviva, Ch. de Grange-Verney 2, CH-1510 Moudon.

ZIEL DES EINSATZES

Ein Agriviva-Einsatz soll mit den landwirtschaftlichen Berufen vertraut machen. Der Teilnehmende wirkt bei den täglichen Verrichtungen im Betrieb mit. Er hilft dem Praktikumsleiter und seiner Familie bei ihrer Arbeit. Der Einsatz soll es ermöglichen, die verschiedenen Seiten der schweizerischen Landwirtschaft kennenzulernen. Die Arbeit richtet sich dabei nach den Jahreszeiten.

ORT

Der Einsatz wird im Kanton Waadt im landwirtschaftlichen Betrieb des Praktikumsleiters geleistet. Dem Teilnehmenden wird von Agriviva unentgeltlich ein innerhalb der Schweiz gültiger Fahrausweis für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt, ausser er wohne im Ausland oder die Reservation erfolge zu spät für den Versand des Fahrausweises. Der Fahrausweis berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse vom Wohnort des Teilnehmenden zum Einsatzort. Nicht benützte oder verlorene Billette werden nicht zurückerstattet. Es werden auch keine zusätzlichen Kosten wegen einer Unterbrechung des Einsatzes übernommen.

DAUER

Der Einsatz erfolgt vom Startdatum bis Enddatum. Während des Einsatzes ist der Teilnehmende Teil der Familie des Praktikumsleiters. Er verbringt die Wochenenden und seine Freizeit bei ihr, ausser wenn vor Beginn des Einsatzes mit dem volljährigen Teilnehmenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter Ausnahmen vereinbart wurden.

ARBEIT

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit hängt vom Alter des Teilnehmenden ab. Sie beträgt:

14 – 15 Jahre	40 Stunden
16 – 17 Jahre	44 Stunden
Ab 18 Jahren	48 Stunden

Die Arbeiten auf dem Hof richten sich nicht immer nach fixen Zeiten. Es kann sein, dass die Ernte bei drohendem Schlechtwetter unbedingt eingebracht werden muss. Dementsprechend kann sich die Arbeitszeit von einem Tag zum anderen ändern.

TASCHENGELD

Der Teilnehmende erhält Unterkunft und Verpflegung im Wert von CHF 115.50 pro Woche (Teilnehmende unter 18 Jahren) und CHF 231.– pro Woche (übrige Teilnehmende). Ausserdem bezahlt der Praktikumsleiter dem Teilnehmenden ein Taschengeld in folgender Höhe:

14 – 15 Jahre	CHF 12.– pro Arbeitstag
16 – 17 Jahre	CHF 16.– pro Arbeitstag
Ab 18 Jahren	CHF 20.– pro Arbeitstag

Das Taschengeld wird am Ende des Einsatzes ausbezahlt.

RUHETAGE

Der Teilnehmende hat Anspruch auf mindestens 1,5 Ruhetage bzw. Ferien pro Woche, grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmsweise kann von ihm jedoch verlangt werden, an diesen Tagen zu arbeiten.

VERSICHERUNGEN

Während des Aufenthalts im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Teilnehmende nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Unfall versichert.

Ein sich in der Schweiz aufhaltender ausländischer Teilnehmender muss im Besitz seiner europäischen Krankenversicherungskarte sein. Fehlt diese Karte, muss er gegebenenfalls die in der Schweiz anfallenden Krankenpflegekosten übernehmen.

Für Schäden, die der Teilnehmende während seines Einsatzes Dritten zufügt, besitzt Agriviva eine Haftpflichtversicherung. Diese erbringt subsidiär Leistungen, wenn weder die Haftpflichtversicherung des landwirtschaftlichen Betriebs noch die Privathaftpflichtversicherung des Teilnehmenden für den Schaden aufkommt. Diese Versicherung übernimmt jedoch keine Schäden, die beim Lenken von Fahrzeugen entstehen.

ALLERGIEN, MEDIKAMENTE, GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN (INFORMATIONSPFLICHT)

Allergien, gesundheitliche Beschwerden oder die regelmässige Einnahme von Medikamenten sind vor Beginn des Einsatzes anzugeben. Die Angaben werden an den Praktikumsleiter übermittelt, damit er bei der Gestaltung des Einsatzes darauf Rücksicht nehmen kann. Die Verabreichung/Anwendung von Medikamenten durch den Praktikumsleiter oder seine Familie erfordert bei Minderjährigen das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters (Elternteil oder Vormund). Medikamentöse Behandlungen ohne dieses Einverständnis sind streng verboten. Im Notfall hat der Teilnehmende einen Arzt beizuziehen. Die von ihm verschriebene Behandlung ist zulässig.

ABBRUCH DES EINSATZES

Der Praktikumsleiter kann den Einsatz abbrechen, wenn die Fortsetzung des Einsatzes aufgrund des Verhaltens des Teilnehmenden oder wegen gesundheitlicher Probleme (namentlich schwere Allergien) nicht mehr zumutbar ist. Erkrankt der Teilnehmende länger als zwei Tage, endet der Agriviva-Einsatz. Agriviva ist auch berechtigt, den Einsatz aus wichtigen Gründen (Verletzung der Informationspflicht, Missbrauch, Gesundheitsschutz des Teilnehmenden usw.) abzubrechen. Dasselbe gilt für den Teilnehmenden/seine gesetzlichen Vertreter. Diese Vereinbarung kann mündlich gekündigt werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Der Teilnehmende/seine gesetzlichen Vertreter erklärt/erklären, dass er/sie die Bedingungen für einen Agriviva-Einsatz zur Kenntnis genommen hat/haben und erfüllt/erfüllen. Bei einem Konflikt mit anderen Dokumenten ist nur diese Vereinbarung massgebend. Schliesslich erklären die Parteien ausdrücklich, dass sie hiermit von den Bestimmungen im Rahmen des Beschlusses zur Ausarbeitung eines Musterarbeitsvertrags für die Landwirtschaft im Kanton Waadt) abweichen.

Ausgestellt in Ort und Datum.....

.....
Der Teilnehmende

.....
Der Praktikumsleiter

.....
Name und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (obligatorisch für Jugendliche unter 18 Jahren)

.....
Agriviva, Vorname Name